



Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL

Eingang

06. Juni 2018

OS

Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

AR

Kopie an
Bauamt +
To Detail ✓

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: susanne.leuner@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

02.05.2018

RMF-SG23-3612-2-10-61
Frau Leuner

1255 / 981255 Zi. Nr. 431

05.06.2018

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Auswirkungen der Einführung der Lkw-Mautpflicht auf allen Bundesstraßen auf das Lkw- Durchgangsverbot auf der B 25

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.05.2018, in dem Sie Ihre Bedenken gegen eine Aufhebung des Durchgangsverbots für Lkw auf der B 25 zum Ausdruck bringen und es nach wie vor für zumutbar halten, den Schwerlast-Durchgangsverkehr auf die Autobahnen zu verweisen. Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Mautpflicht für Lkw auf alle Bundesstraßen ab dem 01.07.2018 ergeben sich für Sie Fragen, auf die wir im Folgenden gerne eingehen:

Zunächst haben wir großes Verständnis dafür, dass Sie die Bevölkerung Dinkelsbühls vor den negativen Auswirkungen des Lkw-Durchgangsverkehrs schützen wollen. Selbstverständlich hat die Wohnbevölkerung ein Recht darauf, vor unzumutbarem Lärm und Abgasen geschützt zu werden.

Um die Konsequenzen aus der Einführung der Lkw-Maut auf allen Bundesstraßen und das weitere Vorgehen hinsichtlich des Durchgangsverbots für Lkw auf der B 25 zu erörtern, haben unter der Beteiligung der betroffenen Gemeinden, des Landratsamtes Ansbach, der Polizei, des Staatlichen Bauamtes Ansbach sowie der Regierung von Mittelfranken am 13.03., 30.04. und 16.05. Besprechungen und am 09.05.2018 eine Verkehrsschau stattgefunden.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.03.2018, in der das Ministerium mitteilte, dass die Ausweitung der Lkw-Maut ab 01.07.2018 auf alle Bundesstraßen dazu führt, dass es auf Bundesstraßen Mautausweichverkehr nicht mehr geben kann. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind (§ 45 Abs. 9 Satz 5 StVO), können somit für Bundesstraßen nicht mehr herangezogen werden. Bestehende Anordnungen sind folglich zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen.

Die Überprüfung obliegt der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und dem Landratsamt Ansbach als zuständige untere Straßenverkehrsbehörden. In den gemeinsamen Besprechungen kam man zu dem Ergebnis, dass die Durchgangsverbote aufzuheben sind.

Auch für die Regierung von Mittelfranken haben sich aus den gemeinsamen Besprechungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die unter den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO zur Unterbindung von Mautausweichverkehr erlassenen Durchfahrtsverbote für Lkw auf der B 25 ab dem 01.07.2018 in rechtlich zulässiger Weise Bestand haben könnten.

Eine eventuelle neue Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen oder Verboten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) ist damit wieder an dem strengen Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu prüfen. Danach dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Auch hier obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und Entscheidung hinsichtlich ggf. erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen den unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen einer alle betroffenen Belange abwägenden Gesamtbilanz. Im Laufe der gemeinsamen Besprechungen wurde auch die Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 angesprochen.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen der Aufhebung des Durchgangsverbots und die Geeignetheit einer Geschwindigkeitsbeschränkung kamen die Beteiligten in der Besprechung am 16.05.2018 überein, vor einer Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen Verkehrszählungen und Lärmberechnungen vor und nach Aufhebung des Durchgangsverbots durchzuführen, um auf deren Grundlage eine rechtssichere Entscheidung über eventuell erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken, die sich insbesondere bei der Verkehrsschau bestätigt hat, sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Sanierung Straßendecke, Kanaldeckel, Lärmschutzfenster) und verstärkte Geschwindigkeitskontrollen (auch im Rahmen kommunaler Geschwindigkeitskontrollen) vorrangig gegenüber verkehrsrechtlichen Beschränkungen und auch noch nicht ausgeschöpft.

Hinsichtlich der Belastung durch Abgase liegen der Regierung von Mittelfranken keine Messwerte oder Immissionsschutzberechnungen vor, so dass keine fundierten Aussagen zu den Immissionsbelastungen angrenzender Wohnbebauung getroffen werden können. Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt jedoch auf Anforderung qualifizierte Ausbreitungsrechnungen zur Abschätzung der Immissionsbelastung an belasteten Straßen durch. Auch dafür sind möglichst aktuelle Aussagen zur Verkehrsbelastung (DTV Pkw-Verkehr/Schwerlastverkehr) erforderlich. Ansprechpartner beim LfU für derartige Berechnungen sind Herr Dr. Pitz und Herr Ostermair.

Ihre Frage, ob für die Aufhebung der Mautsperrung und für die Anordnung von Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten der B 25 im Bereich Dinkelsbühl und Neustädtlein eine Entscheidung des Stadtrates bzw. des Bauausschusses erforderlich ist, beantworten wir wie folgt:

Wie bereits in der Besprechung am 16.05.2018 ausgeführt, handelt es sich bei den o. g. Aufgaben um Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen), die die Große Kreisstadt Dinkelsbühl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) im übertragenen Wirkungskreis erfüllt.

Bei der Organzuständigkeit richtet sich die Abgrenzung somit nach den Art. 29 und 37 GO.

Aus Art. 29 GO ergibt sich, dass die beiden Hauptorgane (Stadtrat/erster Bürgermeister) grundsätzlich gleichgeordnet sind, der erste Bürgermeister kann jedoch nur dann selbständig entscheiden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erledigt der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Was unter „laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“, zu verstehen ist (die GO sprach früher von „einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung“) hängt nicht allein von der Natur der Sache oder von der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit des einzelnen Falles ab, sondern insbesondere auch von Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinde, gegebenenfalls auch von der Bedeutung einer Angelegenheit für die Gemeinde. Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung jedenfalls solche, welche bei der Verwaltung der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind. Es muss sich für die jeweilige Gemeinde um eine häufiger vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheit handeln.

Dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind, kann nicht generell zu einer Zuordnung als laufende Angelegenheit führen. Bei den konkret in Rede stehenden Anordnungen dürfte es sich nicht um routinemäßig anfallende Tätigkeiten der laufenden Verwaltung, sondern um grundsätzliche und komplexe Entscheidungen handeln.

Zudem ist, wie Sie selbst in Ihrem Schreiben ausführen, in der Geschäftsordnung geregelt, dass der Bauausschuss für „grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts“ zuständig ist. Auch dies spricht gegen die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters. Im vorliegenden Fall ergibt sich darüber hinaus noch eine Besonderheit aus Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO. Danach darf auf beschließende Ausschüsse nicht übertragen werden die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf. Unter den Begriff der Genehmigung fallen rechts- wie fachaufsichtliche Genehmigungen und aufsichtliche Zustimmungen oder Zulassung von Ausnahmen.

Unter Punkt 7 der Hinweise und Maßgaben zu den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist geregelt, dass u. a. für Bundesstraßen die vorherige Zustimmung (vgl. Zustimmungsvorbehalt Nr. V der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO, Rn.13) durch die Regierung (höhere Straßenverkehrsbehörde) für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen (insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen) und/oder Verkehrsverboten (auch zeitweise und beschränkt auf einzelne Verkehrsarten) erforderlich ist. Daraus ergibt sich für die entsprechenden Anordnungen die Zuständigkeit des Stadtrates.

Das Landratsamt Ansbach und das Staatliche Bauamt Ansbach erhalten je eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht
Abteilungsleiter